

sind." Wird dieser Antrag unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Referent Secretair D. Schröder: Ich glaube, der Antrag des Abg. Thielau ist ganz in der Ordnung; ich hätte nur geglaubt, er verstehe sich von selbst, denn wenn eine Parcellen bebaut wird, dann entsteht eine neue Pflanzung und ein neuer Grundstückscomplex, welchen die Grundstücke bilden, die bei dessen Entstehung dazu gehören. Ich habe den Satz des Deputationsvorschlages gar nicht anders verstanden, als daß hier nur von unbebauten Grundstücken die Rede ist. Ich glaube, der Antrag wird sich ebenso gut in das Deputationsgutachten einreihen lassen, insofern man etwa noch Zweifel hätte, wenn man am Schlusse des ersten Satzes des Deputationsgutachtens noch ein paar Worte beifügt, wo dann der Satz so lauten würde: „Was von einem geschlossenen Grundstücke abgetrennt wird, erhält die Eigenschaft eines walzenden Grundstücks, wenn es nicht in Folge Tausches in einen geschlossenen Complex eintritt oder bebaut wird.“

Abg. v. Thielau: Da würde ich eine andere Fassung vorschlagen: „oder durch Anlegung einer selbstständigen Pflanzung oder Fabriketablissements ein selbstständiges Grundstück bildet.“ Alsdann würde Alles getroffen sein, und ich würde dann auf meinen Antrag zu der Regierungsvorlage verzichten.

Referent Secretair D. Schröder: Ich glaube, es ist ganz richtig, denn es hat zeither dasselbe Verhältniß stattgefunden und die Deputation hat, wie auch der Bericht zeigt, nichts Anderes gewollt, als Aufrechthaltung der zeitherigen Vorschriften. Die Deputation hat in §. 6 nur auf die unbebauten Grundstücke Rücksicht genommen; jedoch wenn die Kammer es für deutlicher hält, und da die frühern gesetzlichen Bestimmungen insgesammt aufgehoben werden, so glaube ich selbst, daß es passender wäre, dies hier besonders auszudrücken, und ich hätte gar Nichts dagegen, wenn die bezeichneten Worte noch am Schlusse des ersten Satzes eingeschaltet würden.

Abg. v. Thielau: Wenn die geehrte Kammer meint, daß das Wort: „bebaut“ dasselbe bezeichnet, so lege ich keinen Werth auf meinen Antrag; ich habe nur verhindern wollen, daß ein getrenntes Grundstück, wenn es bebaut wird, nicht in die Kategorie derer falle, welche nicht beschränkt sind.

Präsident D. Haase: Der Herr Referent hat sich bereits mit diesem Antrage einverstanden erklärt; ich frage nun: ob die übrigen Deputationsmitglieder ebenfalls sich damit einverstanden? — Die übrigen Deputationsmitglieder erklären sich einverstanden.

Präsident D. Haase: Sonach wäre die Fassung von der Deputation angenommen und als von ihr empfohlen anzusehen.

Referent Secretair D. Schröder: Wenn die Rede des Abg. v. Thielau auch auf die übrigen abgetrennten Grundstücke gehen sollte, was ich jetzt nach den gegebenen Erläuterungen kaum mehr glaube, so müßte ich mich allerdings dagegen erklären. Denn ich glaube nicht, daß es angemessen ist, immer wieder neue geschlossene Complexe zu bilden und das Land, was von einem geschlossenen Complex abgetrennt wird, in der Dismembration

immer wieder zu beschränken. Denn wollte man den Satz so fassen, wie er in der Regierungsvorlage gefaßt ist, so würde jeder dritte Theil eines Gutes, sobald er abgetrennt wäre, wieder ein geschlossenes Ganze bilden und von diesem dritten Theile könnte immer nur wieder der dritte Theil abgetrennt werden; aber ich glaube, daß das Amendement des Abg. v. Thielau bloß gegen die bebauten Aulsen gegangen ist.

Abg. v. Thielau: Allerdings hat der Herr Referent ganz Recht; denn ich kann das nicht als ein geschlossenes Ganze ansehen, wenn 10 — 20 Scheffel abgetrennt werden, worauf kein Haus ist. Ich wollte mir nur noch die Bemerkung erlauben, daß, wenn das Deputationsgutachten abgeworfen wird, mein Amendement immer noch aufrecht erhalten werde zu der Paragraphe des Gesetzentwurfs.

Abg. Sachse: Mir ist es ebenfalls unerklärbar gewesen, wie die Deputation S. 889 des Berichts als etwas Neues aufstellen kann, daß Trennstücke, obschon bebaut, nicht als geschlossene künftig angesehen werden sollten. Für geschlossene galten sie gleichwohl zeither schon. Die Sache hat aber dadurch, daß der Herr Referent erklärt hat, es seien damit nur unbebaute Grundstücke gemeint, eine andere Wendung genommen. Ich beabsichtigte ebenfalls diesen Vorschlag zu thun, die bebauten Grundstücke wie zeither für geschlossene anzusehen.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß Niemand mehr über die §. sprechen will. Die Deputation hat ihr Gutachten dahin gestellt, daß §. 6 im Entwurfe abzulehnen sei, sowie auch der Zusatz, welchen die erste Kammer zu solchem angenommen hat, vielmehr die §. 6 in folgender Fassung anzunehmen: „Was von einem geschlossenen Grundstücke abgetrennt wird, erhält die Eigenschaft eines walzenden Grundstücks, wenn es nicht in Folge Tausches in einen geschlossenen Complex eintritt, oder bebaut wird“.

Staatsminister Nostitz und Jänckendorf: Ich erlaube mir eine Anfrage: Geht die Absicht bei den amendirten Zusatzworten: „oder bebaut wird“ dahin, daß sofort bei einer solchen Dismembration die Absicht, zu bebauen, erklärt werde, oder soll dies dahingestellt bleiben, bis der Fall wirklich eintritt, daß das Grundstück bebaut wird?

Referent Secretair D. Schröder: Ich glaube, daß, wenn auch erst späterhin das Grundstück bebaut wird, es dann doch sofort die Eigenschaft eines geschlossenen Complexes erlangt. Es braucht nicht gleich bei der Abtrennung die Absicht, es zu bebauen und eine neue Pflanzung darauf anzulegen, ausgesprochen zu sein. Man will hierin ganz das zeitherige Verhältniß beibehalten.

Abg. v. Thielau: Ich wollte mir nur die einzige Bemerkung erlauben, nämlich wenn man die Fassung der Deputation läßt, so könnten immer noch Zweifel entstehen. Es heißt nämlich: „Wenn es nicht in Folge Tausches in einen geschlossenen Complex eintritt, oder bebaut wird“. Man könnte dann verstehen: wenn es nicht in Folge eines Tausches bebaut wird.

Präsident D. Haase: Solchemnach würde man die Worte: „bebaut wird“ vornehmen und der erste Satz der §. 6 so lauten: „Was von einem — — walzenden Grundstücks, wenn es nicht bebaut wird, oder in Folge Tausches in einen geschlossenen Com-